

A n t w o r t

des Ministeriums für Wissenschaft und Gesundheit

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Joachim Streit (FREIE WÄHLER)
– Drucksache 18/7038 –

Niederlegung Andreas-Kirche und ehemaliges Pfarrhaus in Ahrbrück

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 18/7038** – vom 25. Juli 2023 hat folgenden Wortlaut:

Nach einer Pressemitteilung des Kirchenfördervereins Andreas e. V. Ahrbrück hat das Bistum Trier dem Antrag der Ahrbrücker Initiative endgültig eine Absage erteilt, die beiden das Ortsbild prägenden Gebäude an den Kirchenverein kostenfrei zu übertragen. Stattdessen werden neben Kirchensteuermitteln in sechsstelliger Höhe auch über 600 000 Euro Landesmittel benötigt, um die beiden Gebäude im Zuge einer geänderten Verkehrsführung niederzulegen.

Daher frage ich die Landesregierung:

1. War die Landesregierung im Vorfeld der Beratungen über die Neugestaltung der Ortsgemeinde Ahrbrück mit in die mögliche Niederlegung der beiden Gebäude eingebunden?
2. Gab es seitens des Bistums Trier im Vorfeld der Entscheidung, die Gebäude niederzulegen, eine Anfrage auf eine finanzielle Zuwendung des Landes, um den Abriss zu ermöglichen?
3. Wird das Land hier Mittel bewilligen – es wird von über 600 000 Euro gesprochen –, um den Abriss zu ermöglichen?
4. Wenn ja, aus welchem Haushaltstitel werden hier Mittel bewilligt?
5. Müssen für diese Maßnahme andere beabsichtigte und beantragte Projekte zeitlich auf spätere Jahre verschoben werden?
6. Kann das Land die Mittel versagen, da es sich ja um eine Entscheidung des Bistums Trier handelt?

Das **Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit angefügtem Schreiben beantwortet.



Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit
Postfach 32 20 | 55022 Mainz

Präsidenten des
Landtags Rheinland-Pfalz
55116 Mainz

DER MINISTER

Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-29 57
clemens.hoch@mwg.rlp.de
www.mwg.rlp.de

15.08.2023

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Joachim Streit (FREIE WÄHLER):
betr. Niederlegung Andreas-Kirche und ehemaliges Pfarrhaus in Ahrbrück
- Drucksache 18/7038 -**

Die Kleine Anfrage beantworte ich namens der Landesregierung wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Landesregierung hat im Rahmen eines Scoping-Termins für die Ortsgemeinde Ahrbrück und im Rahmen von Bürgeranfragen von der möglichen Niederlegung der beiden Gebäude Kenntnis erlangt.

Zu Frage 2:

Es wurde ein Antrag auf Grundlage der VV Wiederaufbau RLP 2021 gestellt.

Zu Frage 3:

Ja. 566.050,00 € wurden mit Bewilligungsbescheid Nr. 9006 Aufbh./2021 bewilligt. Zudem wurden für den Abriss des Pfarrhauses mit dem Bewilligungsbescheid Nr. 9018 Aufbh./2021 Mittel in Höhe von 176.460,00 € bewilligt.



Die Mittel wurden aufgrund des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Aufbauhilfe 2021“ vom 10. September 2021, der Verordnung über die Verteilung und Verwendung der Mittel des Fonds „Aufbauhilfe 2021“ vom 15. September 2021, der Verwaltungsvereinbarung des Bundes mit den Ländern/Freistaaten Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Sachsen vom 10. September 2021 sowie der Verwaltungsvorschrift über die Gewährung staatlicher Finanzhilfen zur Beseitigung der Schäden aufgrund des Starkregens und des Hochwassers am 14. und 15. Juli 2021 in den Landkreisen Ahrweiler, Bernkastel-Wittlich, Cochem-Zell, Eifelkreis Bitburg-Prüm, Mayen-Koblenz, Trier-Saarburg und Vulkaneifel sowie der kreisfreien Stadt Trier (VV Wiederaufbau RLP 2021) vom 23. September 2021 bewilligt.

Zu Frage 4:

Die Mittel für Zuwendungen für die Religionsgemeinschaften werden aus der Titelgruppe 91 aus dem Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Aufbauhilfe Rheinland-Pfalz 2021“ gezahlt.

Zu Frage 5:

Nein.

Zu Frage 6:

Die Landesregierung weiß um die gesellschaftliche Bedeutung der Kirchen und hat den Wiederaufbau von Objekten der Kirchen und Religionsgemeinschaften direkt in der Verordnung Wiederaufbau vom 23.09.2021 und den damit einhergehenden Förderrichtlinien verankert. Gemäß Art. 140 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG) i. V.m. Art. 137 Abs. 2 und 3 Weimarer Reichsverfassung (WRV) sowie Art. 41 Abs. 2 der Verfassung für Rheinland-Pfalz (LV) haben die Kirchen und Religionsgemeinschaften das Recht, sich ungehindert zu entfalten. Sie sind von staatlicher Bevormundung frei und ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten selbstständig.



Die Kirchen und Religionsgemeinschaften verantworten deshalb auch die Frage, in welcher konkreten Art und Weise der Wiederaufbau der von der Flut geschädigten Objekte im Ahrtal stattfindet, selbstständig.

In Vertretung

Dr. Denis Alt